

Adress-GWR-Online II

21.01.2010

**7. Sitzung der AG "GUI-Oberfläche“, "XML-Schnittstelle„
und "Inhaltliche Erweiterungen“**

Aktueller Stand AGWR II

Entwicklung AGWR II

die Entwicklungsarbeiten wurden im Juli abgeschlossen (6.7. "Feature Complete" Build)

Tests intern

anschließend Tests durch BRZ und Statistik sowie Fehlerbehebung bzw. Adaptierungen

Tests extern

seit Dezember abschließende Tests durch Mitarbeiter der Statistik Austria sowie Softwareanbieter

Geplanter Abnahmetermin Ende Jänner

- 1. Änderung des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister**
2. Migration GWR1 - AGWR II
3. Produktivsetzung AGWR II
4. Allfälliges

Termine	Aktivitäten
06.04.2009-08.05.2009	Begutachtungsfrist
29.07.2009	Tagesordnungspunkt im Ministerialrat
01.09.2009	Tagesordnungspunkt im Nationalrat
04.11.2009	Tagesordnungspunkt im Verfassungsausschuss
19.11.2009	Tagesordnungspunkt im Plenum
16.12.2009	Veröffentlichung im BGBl. I Nr. 125/2009

§ 1 GWR-Gesetz

Einrichtung und Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters (1)

§ 1. „(3) Weiters hat die Bundesanstalt für die Gemeinden die Daten des Registers gemäß Abs. 1, die die jeweilige Gemeinde betreffen, als lokales Gebäude- und Wohnungsregister für Zwecke der Verwaltung, Forschung und Planung zu führen.

(4) Die Bundesanstalt hat bei Bedarf als Dienstleister der Länder und Gemeinden im Gebäude- und Wohnungsregister eine gesonderte Datenbank (Energieausweisdatenbank) für die elektronische Registrierung von Energieausweisen unter Berücksichtigung folgender Anforderungen einzurichten:

1. die Energieausweise können mit ihren Daten gemäß Abschnitt H der Anlage registriert werden;
2. die Aussteller von Energieausweisen haben über die Online-Applikation gemäß § 5 für die Zwecke der Registrierung der Energieausweise unentgeltlich Zugang, wenn landesrechtliche Vorschriften eine Registrierung auf diese Art vorsehen;

§ 1 GWR-Gesetz

Einrichtung und Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters (2)

3. sehen landesrechtliche Vorschriften die Registrierung der Energieausweise in einer Landesdatenbank vor, muss die Registrierung automatisiert über die Online-Applikation gemäß § 5 auch in der Energieausweisdatenbank möglich sein;
4. im Zuge der Registrierung und Dateneinbringung ist von der Online-Applikation die GWR-Zahl zu generieren und für die Eintragung in den Energieausweis als Energieausweisnummer den Ausstellern von Energieausweisen direkt über die Online-Applikation gemäß § 5 oder über die Datenbank des Landes gemäß Z 3 zur Verfügung zu stellen;
5. die Aussteller haben Zugriff auf die Daten der von ihnen ausgestellten Energieausweise, soweit dies nach landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

§ 1 GWR-Gesetz

Einrichtung und Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters (3)

(5) Der Bundesanstalt ist zur Abgeltung des Aufwandes für die Einrichtung und Wartung der Energieausweisdatenbank folgender pauschaler Kostenersatz zu leisten:

1. vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend:
 - a. im Kalenderjahr 2010: 75.572 Euro für die Einrichtung;
 - b. im Kalenderjahr 2010 und folgenden Kalenderjahren: 34.856 Euro jährlich für die Wartung.
2. jedes Land entsprechend seiner Volkszahl gemäß § 9 Abs. 9 des Finanzausgleichgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007:
 - a. im Kalenderjahr 2010 den anteiligen Betrag von 75.572 Euro für die Einrichtung;
 - b. im Kalenderjahr 2010 und folgenden Kalenderjahren den anteiligen Betrag von 34.856 Euro jährlich für die Wartung.

Die Jahrespauschalbeträge gemäß Z 1 lit. b und Z 2 lit. b unterliegen einer jährlichen Valorisierung nach dem von der Bundesanstalt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2005.“

§ 2 GWR-Gesetz

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

- 1. Bauwerk:** Ein mit dem Boden in Verbindung stehendes Objekt, zu dessen fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.
- 2. Gebäude:** Ein Bauwerk mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen und das von anderen solchen Bauwerken durch freistehende Bauweise und bei geschlossener Bauweise durch eine Brandschutzmauer vom Dach bis zum Keller abgegrenzt ist. Sind derartige Bauwerke durch eigene Erschließungssysteme (eigener Zugang und Treppenhaus) und Ver- und Entsorgungssysteme getrennt, ist jeder solcher Teil ein Gebäude (Wohnblocks, Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäuser).
- 3. Nebengebäude:** Ein nicht für Wohnzwecke oder Einstellung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen bestimmtes Gebäude, das aufgrund seiner Art, Größe und seines Verwendungszweckes einem anderen auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude untergeordnet ist (Geräteschuppen, Gartenhäuschen u. dergleichen).

§ 2 GWR-Gesetz

Begriffsbestimmungen

4. **Wohnung:** Ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen.
5. **Sonstige Nutzungseinheit:** Ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient.
6. **Adresse:** Bezeichnung einer Örtlichkeit eines Grundstückes (Abschnitt A der **Anlage**), eines Gebäudes (Abschnitt B der **Anlage**), einer Wohnung **oder** sonstigen **Nutzungseinheit** (Abschnitt C der **Anlage**).
7. **Bauvorhaben:** Nach den baurechtlichen Vorschriften der Bundesländer relevante Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Abbruch von Gebäuden oder Bauwerken.“

§ 7 GWR-Gesetz

Zugriffsrechte zum Register (1)

§ 7. (1) Die Bundesanstalt hat den jeweiligen **Gemeinden** einen **unentgeltlichen Online-Zugriff auf alle Daten des betreffenden lokalen Gebäude- und Wohnungsregisters** gemäß § 1 Abs. 3 zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben einzuräumen.

(2) Weiters hat die Bundesanstalt auf Verlangen über die Online-Applikation gemäß § 5 einen unentgeltlichen Online-Zugriff zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben nicht kommerzieller Art auf folgende Daten der lokalen Gebäude- und Wohnungsregister einzuräumen:

- 1. den Ländern** auf die die Gemeinden des Landes betreffenden Daten gemäß Abschnitt A bis H der Anlage;
- 2. dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend** auf die Daten gemäß Abschnitt B Z 1 bis 3, 5 bis 7, Abschnitt C, Abschnitt D, Abschnitt E Z 1, 2, 4, 6 bis 8, Abschnitt F Z 1 bis 3, 6, 7 (eingeschränkt auf die Daten des Abschnittes D, des Abschnittes E Z 1, 2, 4, 6 bis 8 und des Abschnittes G Z 1, 3, 5 und 6 der Bauvorhaben) und Z 8, Abschnitt G Z 1, 3, 5 und 6 und Abschnitt H Z 1 bis 4, 6 bis 25 der Anlage;

§ 7 GWR-Gesetz

Zugriffsrechte zum Register (2)

- 3. dem Bundesminister für Gesundheit** auf die Daten gemäß Abschnitt A bis C, Abschnitt D Z 1 bis 3, 6, 10 und 12, Abschnitt E Z 1 und 6, Abschnitt F Z 1 bis 3, 6, 7 (eingeschränkt auf die Daten des Abschnittes D Z 1 bis 3, 6, 10 und 12, des Abschnittes E Z 1 und 6 sowie des Abschnittes G Z 1 und 5 der Bauvorhaben) sowie Abschnitt G Z 1 und 5 der Anlage und gemäß § 3 Z 8 und 9;
- 4. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** auf die Daten gemäß Abschnitt A Z 1 bis 7 und 9, Abschnitt B Z 1 bis 3, 5 bis 7, Abschnitt C, Abschnitt D Z 1 bis 3, 5 bis 10, 12 und 13, Abschnitt E Z 6, Abschnitt F Z 1 bis 6 und 7 (eingeschränkt auf die Daten des Abschnittes D Z 1 bis 3, 5 bis 10, 12 und 13, des Abschnittes E Z 6 und des Abschnittes G Z 5 der Bauvorhaben) sowie Abschnitt G Z 5 der Anlage;

§ 7 GWR-Gesetz

Zugriffsrechte zum Register (3)

5. dem **Bundesminister für Finanzen** und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger auf die Daten gemäß Abschnitt B Z 1, 3, 4, 6, 7, Abschnitt D Z 2, 3, 5 bis 7, 9 bis 11, 13, Abschnitt E Z 1, Abschnitt F Z 1 bis 6, 7 (eingeschränkt auf die Daten des Abschnittes D Z 2, 3, 5 bis 7, 9 bis 11, 13, des Abschnittes E Z 1 und des Abschnittes G Z 1 der Bauvorhaben), Z 8 und 9 sowie Abschnitt G Z 1 der Anlage;
 6. dem Zentralen Melderegister auf die Daten gemäß Abschnitt C der Anlage;
 7. **den zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten** auf die Daten gemäß Abschnitt B Z 1, 3 und 7 und Abschnitt C der Anlage, soweit diese Daten – ungeachtet des Einleitungssatzes – für die Ausstellung von Energieausweisen erforderlich sind, wenn ein derartiger Online-Zugriff nach landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.
- (3) Fallen mit der Einrichtung des Online-Zugriffes gemäß Abs. 2 Z 1 bis Z 5 bei der Bundesanstalt nachweislich zusätzliche Implementierungskosten an, so sind diese von dem, für den der Zugriff eingerichtet werden soll, der Bundesanstalt zu ersetzen.“

§ 11 Übergangsbestimmungen

11. In § 11 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) §§ 1 bis 8 und die Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2009, treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Die in § 4 Abs. 1 Z 2 und 4 angeführten Merkmale sind zu erheben, soweit diese ab dem 1. Jänner 2010 nach den landesrechtlichen Vorschriften in Bauverfahren anfallen oder von den Gemeinden nach dem Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, für die Finanzbehörden zu ermitteln sind.

Die Gemeinden haben die Merkmale der Gebäude, Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten, die zum 31. Dezember 2009 im Gebäude- und Wohnungsregister bereits eingetragen sind, erst im Anlassfall den Abschnitten C bis G der Anlage in der Fassung 1. Jänner 2010 anzupassen, soweit diese im Anlassfall nach den landesrechtlichen Vorschriften im Bauverfahren anfallen oder die Gemeinden nach dem Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, für die Finanzbehörden zu erheben haben

§ 11 Übergangsbestimmungen

Für die Länder, in denen die landesrechtlichen Vorschriften gemäß § 1 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 Z 7 zum 1. Jänner 2010 noch nicht in Kraft sind, gilt bis zum Inkrafttreten dieser Regelungen abweichend Folgendes:

1. den Ländern ist kein Online-Zugriff gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 und den zur Ausstellung eines Energieausweises Berechtigten kein Online-Zugriff gemäß § 7 Abs. 2 Z 7 auf die Daten dieses Landes einzuräumen;
2. der Jahrespauschalbetrag gemäß § 1 Abs. 5 Z 2 lit. a und lit. b. wird erstmals in dem Kalenderjahr fällig, in dem die landesrechtlichen Vorschriften in Kraft treten.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(7) Wenn nach den landesrechtlichen Vorschriften in einem Land in Bauverfahren alle Merkmale gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und 4 zu erheben sind, hat die Bundesanstalt diese Merkmale durch Befragung bei den Eigentümern bzw. Hausverwaltungen der in diesem Land gelegenen Gebäude, Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten zwecks Eingabe in das Gebäude- und Wohnungsregister zu erheben, soweit sie noch nicht im Gebäude- und Wohnungsregister erfasst sind. Die Bundesanstalt hat für diesen Zweck Erhebungsformulare aufzulegen und vorzusorgen, dass die Auskunftserteilung auch auf elektronischem Wege erfolgen kann. Die Bundesanstalt hat eine entsprechend dem Umfang der zu erhebenden Merkmale angemessene Frist zur Auskunftserteilung festzulegen. Bei der Erhebung findet das Bundesstatistikgesetz 2000 Anwendung und es besteht Auskunftspflicht gemäß § 9 Z 1 leg. cit. Die Grundbuchgerichte, Finanzbehörden und Gemeinden sind auf Verlangen der Bundesanstalt verpflichtet, bei der Ermittlung und Zuordnung der Eigentümer und Hausverwaltungen zu den Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten mitzuwirken. Die Erhebung ist von der Bundesanstalt innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der hierfür erforderlichen Daten der Eigentümer und Hausverwaltungen durchzuführen.“

Tagesordnung

1. Änderung des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister
- 2. Migration GWR1 - AGWR II**
3. Produktivsetzung AGWR II
4. Allfälliges

Tagesordnung

1. Änderung des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister
2. Migration GWR1 - AGWR II
- 3. Produktivsetzung AGWR II**
4. Allfälliges

Anpassung der Systemumgebung

Termin	Aktivität
22.01.2010	Abschluss der Migration von AGWR I auf AGWR II
25.01-05.02.2010	Aufbau der endgültigen Schulungsumgebung und der ersten Testumgebung für Produktivsystem
08.02-19.02.2010	Test der Produktivumgebung einschl. Abgleiche mit ZMR, BEV
26.02.2010	Simulation der Produktivsetzung (einschl. BEV, ZMR)
12.03.2010	Aufsetzen der Produktivumgebung

Organisatorische Begleitmaßnahmen:

Termine	Aktivitäten
21.01.2010	USER-Group
29.01.2010	Informationsschreiben an Bürgermeister, Gemeindebund, Städtebund, Softwareanbieter, Stammportalbetreiber
12.02.2010	Informationsschreiben an AGWR I – Applikationsverantwortliche, technische Detaillierung und Mitteilung der Testmöglichkeit auf Schulungsumgebung (AGWR I Datenbank auf AGWR II migriert)
12.03.2010	Infoschreiben an Bürgermeister, Applikationsverantwortliche, Gemeindebund, Städtebund, Softwareanbieter und Stammportalbetreiber; Mitteilung der technischen Details für Produktivsetzung AGWR II
19.03.2010	email an Applikationsverantwortliche über Stand der Abschlussarbeiten für Produktivsetzung AGWR II und Detailablauf der Umstellung

Produktivsetzung AGWR II

Termine	Aktivitäten
23.03.2010	18:00 Uhr Abschalten AGWR 1 und anschließende Datenmigration nach AGWR II
25.03.2010	10:00 Uhr Übermittlung der Datenabzüge an BEV und ZMR
25.03-27.03.2010	Aufsetzen der Produktionsumgebung AGWR II, einschl. Abschlusstests
29.03.2010	10:00 Uhr Aufschalten AGWR II

Dokumente zu AGWR II

Begleitende Dokumente

- [Datenbankmodell](#) (2 MB)
- [Schnittstellenbeschreibung Version 0.16](#) (PDF 843 KB)
- [WSDL- und XSD-Files](#) (ZIP 52 KB)
- [Best Practice Dokument Version 1](#) (PDF 1,46 MB)
- [Release- und Qualitätsbericht Version 4.02](#) (PDF 488 KB)

Use-Cases

- [Allgemeine Dokumente](#) (ZIP 2 MB)
- [Teilpaket 1](#) (ZIP 3,5 MB)
- [Teilpaket 2](#) (ZIP 2,5 MB)
- [Teilpaket 3](#) (ZIP 4,7 MB)
- [Teilpaket 4](#) (ZIP 6,2 MB)
- [Teilpaket 5](#) (ZIP 2,8 MB)
- [Teilpaket 6](#) (ZIP 3,7 MB)
- [Teilpaket 7](#) (ZIP 1,4 MB)
- [Teilpaket 8](#) (ZIP 4,3 MB)

Informationen für Portalbetreiber

- <http://www.statistik.at/portal/awp/agwr2>

Unterstützende Maßnahmen für AGWR II-Nutzer

- **Schulung der Mitarbeiter von Softwarefirmen durch die Statistik Austria (Train the Trainer)**
- **kostenlose Webbasierte Trainingsanwendungen für AGWR II-Nutzer (e-learning)**
- **AGWR II Schulungssystem (aus GWR I bekannt)**
- **telefonische Schulung und Unterstützung durch die GWR-Hotline**
- **fachliches- und technisches Handbuch**

Tagesordnung

1. Änderung des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister
2. Migration GWR1 - AGWR II
3. Produktivsetzung AGWR II
4. **Allfälliges**



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!